



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	35 .GE/1983
Datum:	30. DEZ. 1983
Verteilt.	1984 -01- 2 <i>[Handwritten initials]</i>

Dr. Oitzwanger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 374

Datum

28.12.1983

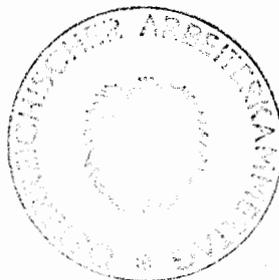
Betreff:

Musterentwurf für Bundesanstalten-
Gesetze; S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:

iA

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundeskanzleramt

Ballhauspl 2
1014 Wien

Ihre Zeichen

602 662/1-V/A/2/82

Unsere Zeichen

WR/Dr F/G1/4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 374

Datum

16.12.1983

Betreff:

Musterentwurf für Bundesanstalten-
Gesetze; S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag beurteilt die Bestrebungen, für alle Bundesanstalten eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, grundsätzlich positiv. Allerdings muß bei der Regelung der im § 2 des Musterentwurfes genannten Aufgabenstellungen und der im § 6 Abs 2 genannten Angelegenheiten auf die in der Praxis äußerst vielfältigen Anforderungen an die einzelnen Bundesanstalten Rücksicht genommen werden, damit die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch zu rigorose Bestimmungen erschwert wird. Der vorliegende Musterentwurf ist naturgemäß sehr unbestimmt gehalten und läßt wesentliche Probleme offen, sodaß keine endgültige Stellungnahme durch den Österreichischen Arbeiterkammertag abgegeben werden kann.

So wird insbesondere nicht die Stellung des Anstaltspersonals zum Bund als Träger der Anstalt geregelt. Nach den EB wurde die Rechtsnatur der Dienstverhältnisse des Anstaltspersonals bewußt nicht normiert, jedoch wäre eine Klarstellung wünschenswert und auch für die Frage der Arbeiterkammerzugehörigkeit bestimmter Gruppen von Bediensteten von Bedeutung.

§ 5 Abs 2 des Musterentwurfes sieht vor, daß die Bestellung der Anstaltsleiter auf eine bestimmte Zahl von Jahren erfolgen soll. Derzeit erfolgen solche Be-

stellungen zumeist unbefristet, sodaß diesbezüglich zumindest Übergangsbestimmungen vorgesehen werden müßten.

Der Entwurf knüpft bezüglich der Organisation der Anstalten an das zur Zeit in parlamentarischer Behandlung stehende Bundeshaushaltsgesetz an. In diesem Entwurf sollen die Begriffe Bundesbetriebe und betriebsähnliche Einrichtungen definiert sein. Der vorliegende Entwurf läßt jedoch offen, welche Anstalten künftig Betriebe oder betriebsähnliche Einrichtungen sein sollen. Infolgedessen können die möglichen Auswirkungen auf die Mitwirkungsbefugnisse der Personalvertretung nach dem PVG (EGBI 1967/133) nicht überprüft werden. Dies gilt auch für die Prüfung, ob und inwieweit die "Anstalten" aufgrund dieses Entwurfes mit jenen des PVG ident sind.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

